Dienstvertrag

Zwischen dem Ev.-luth. Stadtkirchenverband vertreten durch den Stadtkirchenvorstand (Anstellungsträger) und Herrn Martin Mustermann (im Folgenden Mitarbeiter genannt), geboren am 01.01.1950 in Hannover, ev.-luth. Bekenntnisses, wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1

Der Mitarbeiter wird ab 01.01.2016

- 1. d als vollbeschäftigter Mitarbeiter
- x als nicht vollbeschäftigter Mitarbeiter mit 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters (zzt. 19,50 Stunden wöchentlich)
- 3. x auf bestimmte Zeit nach § 30 TV-L mit sachlichem Grund für die Zeit bis zum 15.01.2016) für die Zeit der Erkrankung von Frau Müller (*)

angestellt.

*) Datum des letzten Arbeitstages

Bezeichnung des für die Beendigung maßgebenden Ereignisses

§ 2

- (1) Für das Dienstverhältnis gelten das Mitarbeitergesetz vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65) und die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Mitarbeiter ist an Bekenntnis und Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gebunden.

Er ist in seinem dienstlichen Handeln und in seiner Lebensführung dem Auftrag des Herrn verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Den ihm anvertrauten Dienst hat er treu und gewissenhaft zu leisten und sich zu bemühen, sein fachliches Können zu erweitern.

- (3) Der Mitarbeiter ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben. Der Mitarbeiter darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.
- (4) Der Mitarbeiter hat seine Wohnung so zu nehmen, dass er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

Kommentar [MS1]: Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover" für verbandliche Kita bzw. Bezeichnung der Kirchengemeinde

Kommentar [MS2]: "Stadtkirchenvorstand" bei verbandlichen Kita bzw. "Kirchenvorstand"

Kommentar [MS3]: Prozentsatz der Beschäftigung (sh. Tabelle Arbeitszeit)

Kommentar [MS4]: Hier bitte immer die wöchentliche Arbeitszeit eintragen. Bei schwankender Beschäftigung bitte die kleinste Stundenzahl eintragen. Wenn nur tageweise gearbeitet wird, bitte tägliche Stundenzahl x 5 eintragen. Tatsächliche Abrechnung über Stundenabrechnung.

Kommentar [MS5]: Der Vertretungsgrund ist unbedingt anzugeben.

§ 3

(1) Der Mitarbeiter wird als

Erzieher

(Dienstbezeichnung)

angestellt.

Er erhält ein Tabellenentgelt nach der Entgeltgruppe S8a gemäß

- Anlage 2 der DienstVO AbschnittUnterabschnitt...Fallgruppe ...
- x des Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA) .
- (2) Die Dienstobliegenheiten des Mitarbeiters richten sich nach dem durch den Anstellungsträger übertragenen Aufgabenbereich und nach der erforderlichenfalls zu erlassenden Dienstanweisung oder Geschäftsanweisung.

§ 4

Die Probezeit beträgt

- x sechs Monate (§ 2 Abs. 4, § 30 Abs. 4 TV-L).
- sechs Wochen (Befristung des Dienstverhältnisses ohne sachlichen Grund, § 30 Abs. 4 TV-L).

§ 5

Die zusätzliche Altersversorgung wird nach dem in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Recht gewährt.

§ 6

Besondere Vereinbarungen:

(1) Der teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Mehrarbeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft verpflichtet.

	(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
(L.S.)	Der Anstellungsträger:	Der Mitarbeiter:
	(Unterschrift)	(Unterschrift)

Kommentar [MS6]: Tätigkeit entsprechend der Übersicht eintragen

Kommentar [MS7]: Entgeltgruppe entsprechend der Übersicht eintragen

Kommentar [MS8]: Bei Erziehern bzw. sonst. Beschäftigten in der Tätigkeit eines Erziehers zwingend Fallgruppe 2. Sonst ohne Fallgruppe